

Satzung der Gemeinde Wanderup

über die Nutzung der zusätzlichen Betreuungsangebote
an der Grundschule Wanderup
und über die Erhebung von Benutzungsgebühren
(Benutzungs- und Gebührensatzung)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) und der §§ 1,2,4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) in den jeweils zurzeit geltenden Fassungen wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Wanderup vom 10.07.2024 folgende Satzung erlassen:

I. Allgemeines

§ 1

Geltungsbereich und Rechtsform

Diese Satzung gilt für die zusätzlichen Betreuungsangebote an der Grundschule Wanderup, die im Rahmen der Offenen Ganztagschule angeboten werden. Der Träger der Grundschule Wanderup, die Gemeinde Wanderup, betreibt die Offene Ganztagschule (OGS) als öffentliche Einrichtung.

§ 2

Inanspruchnahme

(1) Die Offene Ganztagschule bietet ergänzend zum planmäßigen Unterricht zusätzliche Betreuungs- und Bildungsangebote außerhalb der Unterrichtszeiten an.

(2) Die Teilnahme am Betrieb der Offenen Ganztagschule ist freiwillig und steht grundsätzlich allen Schülerinnen und Schülern der Grundschule Wanderup zur Verfügung. Schülerinnen und Schüler anderer Schulen mit Wohnsitz in Wanderup können aufgenommen werden. Über eine Aufnahme entscheidet die Schulleitung und die Leitung bzw. stellvertretende Leitung der OGS.

§ 3

Öffnungszeiten, Ferienregelung, Sonderdienste

(1) Die Betreuungsangebote finden von Montag bis Donnerstag in der Zeit von 7.00 Uhr bis 17.00 Uhr und freitags von 07:00 bis 15:00 Uhr statt.

Zusätzliche Kurse werden am Montag bis Donnerstag in der Zeit von 13.30 Uhr bis 17.00 Uhr angeboten.

(2) Während der Ferien für die allgemeinbildenden Schulen in Schleswig-Holstein bleibt die Offene Ganztagschule grundsätzlich geschlossen. Eine Ferienbetreuung mit Mensabetrieb wird in der Regel in der jeweils letzten Woche der Oster- und Herbstferien sowie in den letzten drei Wochen der Sommerferien angeboten. Diese Ferienbetreuung findet in der Zeit von 07.30 Uhr bis 15.00 Uhr statt. Sonderregelungen sind bei besonderem Bedarf zulässig. Die Entscheidung hierüber trifft der Träger in Absprache mit der Schulleitung und der Leitung bzw. stellvertretende Leitung der OGS

(3) Wird die Offene Ganztagschule aufgrund behördlicher Anordnungen oder aus anderen zwingenden Gründen vorübergehend geschlossen oder in ihrem Betrieb eingeschränkt, besteht kein Anspruch auf anderweitige Betreuung oder auf Schadenersatz. Eine Erstattung der Gebühr aus diesem Grunde erfolgt nicht.

§ 4

Aufnahme

(1) Die Aufnahme in die OGS-Betreuung der Schülerinnen/Schüler erfolgt auf schriftlichen Antrag des/der Erziehungsberechtigten mit gleichzeitiger Erlaubniserteilung zum Bankeinzugsverfahren. Sie ist verbindlich für die **gesamte Grundschulzeit** und endet automatisch bei Verlassen der Schule. Abmeldungen bzw. Kündigung siehe §5 dieser Satzung.

(2) Die Anmeldung für die Kursangebote müssen für ein Schulhalbjahr verbindlich erklärt werden. Das erste Halbjahr beginnt am 01.08. und endet am 31.01., das zweite Halbjahr beginnt am 01.02. und endet am 31.07. eines Jahres – unabhängig der Regelung des §6 dieser Satzung.

(3) Die Aufnahme von Schülerinnen bzw. Schülern ist durch die Zahl der verfügbaren Kursplätze begrenzt. Übersteigt die Zahl der Aufnahmeanträge die der verfügbaren Plätze, erfolgt die Vergabe nach pädagogischen und sozialen Gesichtspunkten durch das OGS-Team. Für die Betreuung besteht keine Aufnahmebegrenzung.

(4) Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.

§ 5

Abmeldung und Kündigung

(1) Die Aufnahme in die OGS-Betreuung erfolgt verbindlich für die gesamte Grundschulzeit und endet automatisch mit dem Verlassen der Schule. Sie kann jederzeit schriftlich 4 Wochen vor Ablauf des Schuljahres zum 31.01. oder 31.07. gekündigt werden. Zudem kann das Betreuungsverhältnis im Fall einer besonderen nachgewiesenen Härte zum Monatsende schriftlich gegenüber dem Träger durch die/den Erziehungsberechtigten gekündigt werden.

(2) Jegliche Änderungswünsche zu den Betreuungszeiten, wie z. B. An- oder Abmeldungen zum Mittagessen, müssen schriftlich 4 Wochen vor Ablauf des Schulhalbjahres zum 31.01. oder 31.07. eingereicht werden.

(3) Wird ein gewähltes Kursangebot ohne Mitteilung des/der Erziehungsberechtigten viermal in Folge nicht besucht, ist das OGS-Team berechtigt, den Platz nach vorheriger Ankündigung anderweitig zu vergeben.

(4) Werden die Benutzungsgebühren über einen Zeitraum von 2 Monaten unbegründet nicht gezahlt, so führt dies zum Ausschluss der Nutzung der Angebote und die Betreuung des Kindes wird automatisch eingestellt.

(5) Der Träger kann das Betreuungsverhältnis aus wichtigen Gründen mit einer Frist von 2 Wochen zum Monatsende kündigen, insbesondere wenn die Schülerin bzw. der Schüler in der erforderlichen Weise nicht betreut werden kann oder die Betreuung der übrigen Schülerinnen und Schüler in den einzelnen Gruppen erheblich beeinträchtigt wird. Im schwerwiegenden Fall kann eine Kündigung mit sofortiger Wirkung durch den Träger erfolgen.

II. Gebühren

§ 6

Entstehung und Fälligkeiten der Gebühren

(1) Für die Inanspruchnahme der Betreuungs- und Kursangebote werden zur teilweisen Deckung der Kosten, Benutzungsgebühren nach dieser Satzung erhoben.

(2) Mit dem Tag der Aufnahme entsteht die Pflicht zur Zahlung der Gebühren. Die Zahlungsfrist endet mit dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Kündigung bzw. Abmeldung gemäß § 5 dieser Satzung.

(3) Die Gebühren für die Betreuung werden jährlich für 12 Monate erhoben. Diese und die Kosten für das Mittagessen sind monatlich zu entrichten. Dies gilt auch während der Ferien. Für die Inanspruchnahme der Ferienbetreuung fallen zusätzliche Gebühren an und diese sind sofort nach Beendigung der Ferienbetreuung zu zahlen.

(4) Die Zahlung der Gebühren erfolgt grundsätzlich über Bankeinzugsverfahren.

§ 7

Höhe der Gebühren

Die Höhe der Gebühren richtet sich nach der anliegenden Gebührentabelle, die Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 8

Gesamtschuldner

Die Erziehungsberechtigten oder die Person, auf deren Antrag die Schülerin bzw. der Schüler aufgenommen worden ist, sind zur Zahlung der Gebühren verpflichtet. Sind mehrere Personen Gebührenschuldner, haftet jede einzelne Person als Gesamtschuldner.

III. Ergänzende Bestimmungen

§ 9

Datenerhebung, Datenverarbeitung

(1) Die Gemeinde Wanderup ist berechtigt, von den Gebührenpflichtigen oder deren Beauftragten personenbezogene Daten zum Zwecke der Festsetzung, Annahme oder Einziehung der Gebühren sowie zum Zwecke der Zahlungsüberwachung zu erheben. Zu den in Satz 1 genannten personenbezogenen Daten zählen insbesondere

- a) der Name, der Vorname und die vollständige Anschrift der Schülerin oder des Schülers;
- b) die Namen, die Vornamen der Sorgeberechtigten;
- c) im Falle der Erteilung einer Lastschriftzugsermächtigung oder der unbaren Zahlung die Bankverbindung der oder des Gebührenpflichtigen und der oder des Beauftragten sowie
- d) der Gegenstand der Gebühr

(2) Die Gemeinde Wanderup ist berechtigt, die in Absatz 1 bezeichneten personenbezogenen Daten zu den in Absatz 1 Satz 1 genannten Zwecken zu verarbeiten.

(3) Weitere Informationen zur erforderlichen Einwilligung gem. Art. 7 DSGVO sind den Hinweisen auf dem Formular für die Anmeldung zu entnehmen.

§ 10

Datenschutz

(1) Zur Ermittlung der Gebührenpflichtigen und zur Festsetzung der Gebühren nach den Bestimmungen dieser Satzung ist die Verwendung der personenbezogenen Daten aus dem Melderegister und Datenbestand der Schule zulässig.

(2) Die Gemeinde ist berechtigt, zur Erfüllung der Aufgaben nach dieser Satzung die notwendigen Daten der Schülerinnen und Schüler sowie die Daten der Erziehungsberechtigten zu erheben, zu verarbeiten und zu nutzen. Die Richtlinien des Datenschutzes sind zu beachten.

§ 11

Regelung für den Besuch der Einrichtung

(1) Die Aufsichtspflicht obliegt kraft Gesetzes (§ 1631 BGB) den Personensorgeberechtigten, in der Regel den Eltern. Für die Dauer des Besuches des Ganztagsangebotes vor und nach dem Schulunterricht wird die Aufsichtspflicht auf den Einrichtungsträger übertragen. Der Träger setzt für die Erfüllung seiner Verpflichtung pädagogisch eingewiesene Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ein.

(2) Gegebenenfalls werden weitere Regelungen nach Bedarf durch die Schulleitung und die Leitung bzw. stellvertretende Leitung der OGS getroffen.

§ 12

Versicherungen

(1) Die Offene Ganztagschule ist eine Betreuungsmaßnahme, die im Zusammenwirken mit der Schule stattfindet.

(2) Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, einen Unfall, den die Schülerin oder der Schüler auf dem Weg zwischen Wohnung und Betreuungsstätte erleidet, der Schulleitung oder dem Träger unverzüglich mitzuteilen.

(3) Sachdeckungsschutz (Beschädigung, Verlust) besteht im Rahmen des Schulgesetzes durch den Kommunalen Schadenausgleich.

§ 13

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.08.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 25.11.2019 außer Kraft.

Wanderup, den 29.08.2024

Gemeindesiegel

gez. Hans-Wilhelm Thomsen
-Bürgermeister-

**Gebührentabelle zur Betreuungs- und Gebührensatzung
der Gemeinde Wanderup**

Lfd.Nr.	Grund	Zeitraum	Gebühr
1.	Frühbetreuung	Montag bis Freitag 07:00 Uhr - 08:00 Uhr	25€ / mtl.
2.	Betreuung	Montag bis Donnerstag 12:00 Uhr - 17:00 Uhr	25€ / mtl. je angefangene Std.
		Freitags 12:00 Uhr - 15:00 Uhr	

Betreuungszeiten ab 15 Uhr ab fünf Anmeldungen möglich!

3.	Ferienbetreuung	OGS Kinder Geschwisterkind Externe Kinder**	50€/wöchentlich
----	-----------------	---	-----------------

**Als Externe Kinder werden alle Kinder bezeichnet, die die Wanderuper Grundschule besuchen, aber nicht in der OGS angemeldet sind.

**Gebührentabelle zur Betreuungs- und Gebührensatzung
der Gemeinde Wanderup**

Lfd.Nr.	Grund	Zeitraum	Gebühr
1.	Frühbetreuung	Montag bis Freitag 07:00 Uhr - 08:00 Uhr	20€ / mtl.
2.	Betreuung	Montag bis Donnerstag 12:00 Uhr - 17:00 Uhr	20€ / mtl. je angefangene Std.
		Freitags 12:00 Uhr - 15:00 Uhr	

Betreuungszeiten ab 15 Uhr ab fünf Anmeldungen möglich!

3.	Ferienbetreuung	OGS Kinder Geschwisterkind Externe Kinder**	40€/wöchentlich
----	-----------------	---	-----------------

**Als Externe Kinder werden alle Kinder bezeichnet, die die Wanderuper Grundschule besuchen, aber nicht in der OGS angemeldet sind.